

BESONDERE BEDINGUNGEN für die Beauftragung von Trainingsdienstleistungen im Rahmen von Bildungsveranstaltungen und sonstigen Trainingsleistungen (BB-TD) der SYNTEGON Group Deutschland (SYNTEGON), Stand 03/2024

§ 1 Gegenstand und Geltung der BB-TD

1. Die BB-TD gelten für alle Dienstleistungen, welche DIENSTLEISTER für SYNTEGON erbringt im Zusammenhang mit der Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung von Bildungsveranstaltungen nebst Erstellung, Anpassung und Überlassung von erforderlichen Konzepten, Unterlagen und Materialien und Halten mündlicher Vorträge. Der DIENSTLEISTER wird dabei von SYNTEGON vorgegebene Leistungswünsche, -merkmale und -ziele berücksichtigen.
2. Die BB-TD finden ausschließliche Anwendung; entgegenstehende oder von den BB-TD abweichende allgemeine Geschäftsbedingungen des DIENSTLEISTERS erkennt SYNTEGON nur insoweit an, als ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt wurde.

§ 2 Umfang der Einräumung von Nutzungsrechten an urheberrechtlich und sonst geschützten Rechtspositionen, Verzicht auf Urheberbenennung, Persönlichkeitsrecht des Trainers, Vorrang der Geheimhaltungspflicht

Der Umfang der Einräumung von Nutzungsrechten an SYNTEGON hinsichtlich urheberrechtlich und sonst geschützten Rechtspositionen des DIENSTLEISTERS sowie ein schuldrechtlicher Verzicht auf Urheberbenennung ergeben sich aus Anlage 1. Soweit der DIENSTLEISTER selbst nicht über Nutzungsrechte in diesem Umfang verfügt - insbesondere bei Einschaltung Dritter (z.B. externe Trainer) zur Leistungserbringung - ist er verpflichtet, sich die Nutzungsrechte vor Durchführung der Leistungen von den jeweiligen Rechtsinhabern im Umfang der Anlage 1 zur Einräumung an SYNTEGON einräumen zu lassen und dem Urheber die in Anlage 1 vorgesehenen Verpflichtungen (insbesondere schuldrechtlicher Verzicht auf Urheberbenennung) aufzuerlegen. Werden bei Veranstaltungen Audio- und/oder Videoaufnahmen angefertigt, setzt die spätere Nutzung solcher Aufnahmen durch SYNTEGON die Einwilligung jedes Trainers voraus, dessen Recht am eigenen Bild oder am eigenen gesprochenen Wort von den Aufnahmen betroffen ist. Die Geheimhaltungsverpflichtungen des DIENSTLEISTERS nach diesen BB-TD (siehe § 9) bleiben unberührt.

§ 3 Software – Nutzungsrechte sowie weitere Rechte und Pflichten

Der Umfang der Einräumung von Nutzungsrechten an SYNTEGON hinsichtlich urheberrechtlich und sonst geschützten Rechtspositionen an Software sowie weitere Rechte und Pflichten hinsichtlich Software ergeben sich aus Anlage 1a. Soweit der DIENSTLEISTER selbst nicht über Nutzungsrechte in diesem Umfang verfügt - insbesondere bei Einschaltung Dritter (z.B. externe Trainer) zur Leistungserbringung - ist er verpflichtet, sich die Nutzungsrechte vor Durchführung der Leistungen von den jeweiligen Rechtsinhabern im Umfang der Anlage 1a einräumen zu lassen.

§ 4 Entgelte

1. Für die Durchführung von Veranstaltungen erhält der DIENSTLEISTER nach ordnungsgemäßer Rechnungsstellung das jeweils vereinbarte Honorar gegebenenfalls zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Ein Veranstaltungstag hat mindestens 8 Stunden.

Veranstaltungstage, an denen die Veranstaltungsdauer 8 Stunden unterschreitet, werden anteilig verrechnet.

2. Für die Teilnahme an einer Zusammenkunft von Trainern (sog. „Trainertag“) erhält DIENSTLEISTER kein Honorar.

3. Mit dem vereinbarten Honorar sind alle für die Durchführung der im Leistungsverzeichnis/in der Bestellung aufgeführten Leistungen, notwendigen Aufwendungen, einschließlich Einarbeitung (Hospitation) neuer/zusätzlicher Trainer sowie einschließlich entsprechender Zeiten für Vor- und Nachbereitung sowie Reisen abgegolten, es sei denn, dass für einzelne Positionen eine Vergütung gemäß folgendem Absatz ausdrücklich gesondert vereinbart wird.

4. Für einzelne Leistungspositionen (z.B. Erstellung der Konzepte, Unterlagen und Materialien) kann zusätzlich zum Honorar eine Vergütung vereinbart werden.

5. Mit den vereinbarten Entgelten (Honorar, etwaige Vergütung) ist zugleich die in Anlagen 1 und 1a geregelte Rechtseinräumung vollständig und pauschal abgegolten.

6. Für angefragte Leistungen, für die es keine preisliche Vereinbarung gibt, z. Bsp. Erarbeitung eines neuen Trainings, Konzepterstellung, etc. erstellt der DIENSTLEISTER detaillierte Angebote. Die Angebote enthalten eine Beschreibung von Inhalt und Umfang der zu erbringenden Leistungen. Das Honorar, eine etwaige Vergütung und die Nebenkosten werden getrennt ausgewiesen. Der tatsächliche Leistungsumfang und die zu beanspruchende Vergütung werden schriftlich bestellt. Änderungen oder Ergänzungen bedürfen ebenfalls der Schriftform. Die vereinbarte Vergütung gilt als Obergrenze und darf nicht überschritten werden. Angestrebt wird eine projektspezifische Festpreisvereinbarung.

7. Bei der An- und Abreise gilt als Ausgangspunkt der Firmensitz des DIENSTLEISTERS, bzw. wenn näher am Ort der Leistungserbringung der Wohnort des jeweiligen Trainers/Beraters. An Reisekosten erstattet SYNTEGON ausschließlich die jeweils preisgünstigste Variante für die An- und Abreise

- mit dem eigenen PKW ein km-Geld im Rahmen der steuerlichen Höchstbeträge von 0,30 Euro/km,

- mit dem Mietwagen: bei Einzelreisenden oder zu zweit reisenden MA Pkw der Klassen Economy und Compact, bei drei und mehr gemeinsam reisenden MA Pkw der unteren Mittelklasse (IDMR)

- mit öffentlichen Verkehrsmitteln die angefallenen nötigen Kosten jeweils auf Nachweis. Bei Bahnfahrten wird grundsätzlich die 2. Klasse vergütet.

Reisezeiten innerhalb Deutschlands, der Schweiz und Österreichs werden nicht vergütet. Zu Standorten außerhalb Deutschlands, der Schweiz und Österreichs sind jeweils gesonderte Vereinbarungen mit dem SYNTEGON-Einkauf bezüglich der Erstattung von Reisekosten und Reisezeiten zu treffen.

SYNTEGON übernimmt Übernachtungs- und Verpflegungskosten am Veranstaltungsort, sofern und soweit dies vor der Veranstaltung explizit im Einzelauftrag schriftlich vereinbart wurde.

Dabei werden die Kosten für Übernachtungen in der Regel nur bei Buchung unter Inanspruchnahme der SYNTEGON-Konditionen in SYNTEGON-Vertragshotels übernommen. Hierin wird auch geregelt, ob diese Kosten von SYNTEGON unmittelbar übernommen oder auf Nachweis erstattet werden. Verpflegungskosten werden bis zur steuerlich zulässigen Höchstgrenze erstattet.

8. Die Rechnungsstellung für Honorar und Reisespesen erfolgt nach Leistungserbringung. Rechnungen werden 30 Tage nach Rechnungseingang zur Zahlung fällig und von SYNTEGON auf das vom DIENSTLEISTER genannte Konto überwiesen.

§ 5 Terminvereinbarung, -absagen

1. Terminvereinbarungen für die abzuhaltenden Veranstaltungen erfolgen nach gesonderter Absprache. Die Veranstaltungstermine werden in der Regel 6 Monate vor Veranstaltungsbeginn vereinbart.

2. Beide Vertragspartner sind an vereinbarte Termine gebunden.

3. Beide Vertragspartner sind berechtigt, Veranstaltungstermine aus wichtigem Grund abzusagen, sofern dieser nicht von dem absagenden Vertragspartner zu vertreten ist. Der andere Vertragspartner ist unverzüglich zu verständigen. Als wichtiger Grund im Sinne dieses Vertrages gilt z.B. die Absage des Hotels bzw. sonstigen Veranstaltungsorts ohne Ausweichmöglichkeit. Mit Absage aus wichtigem Grund entfällt der Anspruch des DIENSTLEISTERS auf das Honorar für die abgesagte Veranstaltung.

Bei einer Absage durch SYNTEGON ohne wichtigen Grund wird SYNTEGON den DIENSTLEISTER, wenn dieser den Termin nicht anderweitig belegen kann, wie folgt entschädigen:

- Absagen bis 3 Wochen vor Veranstaltungstermin: keine Entschädigung
- kurzfristigere Absagen: 50% des Honorars.

4. Der DIENSTLEISTER ist verpflichtet, einen Veranstaltungstermin persönlich durchzuführen oder ersatzweise durch einen qualifizierten Ersatzreferenten durchführen zu lassen.

§ 6 Haftung

1. Der DIENSTLEISTER haftet für die ordnungsgemäße Erbringung der vereinbarten Leistungen nach den gesetzlichen Bestimmungen.

2. Der DIENSTLEISTER versichert, dass er nach seinem besten Wissen über die nach diesem Vertrag an SYNTEGON eingeräumten Rechte an dem Werk allein und uneingeschränkt Verfügungsberechtigt ist und dass er bisher keine diesem Vertrag entgegenstehende Verfügung getroffen hat und auch nicht treffen wird.

3. Der DIENSTLEISTER übernimmt die Haftung dafür, dass ihm keine Tatsachen oder Umstände bekannt sind, nach denen die vertragsgemäße Benutzung der überlassenen Konzepte, Unterlagen und Materialien durch SYNTEGON Rechte Dritter verletzen könnte.

4. DIENSTLEISTER stellt SYNTEGON von allen Rechten und Ansprüchen Dritter – egal aus welchem Rechtsgrund - einschließlich angemessener Kosten der Rechtsverfolgung frei, die sich aus der Verletzung seiner Vertragsverpflichtungen, der Verletzung sonstiger Pflichten oder der Verletzung von Rechten Dritter ergeben, es sei denn, DIENSTLEISTER hat die Pflichtverletzung nicht zu vertreten. Weitergehende Ansprüche von SYNTEGON bleiben unberührt. Für den Freistellungsanspruch im Fall der Verletzung von Rechten Dritter gilt eine Verjährungsfrist von 2 Jahren seit Kenntnis von SYNTEGON vom Rechtsmangel, max. aber 10 Jahre ab Verjährungsbeginn gemäß Satz 1 oder Satz 2.

§ 7 Versicherung

1. Zur Abdeckung der Haftungsrisiken schließt der DIENSTLEISTER eine Betriebshaftpflichtversicherung und eine Vermögensschaden- Haftpflichtversicherung für seine Tätigkeit ab, die die Haftung des DIENSTLEISTERS in ausreichendem Maße abdeckt.

2. Die Deckungssumme in der Betriebshaftpflichtversicherung muss pauschal je Schadenereignis mindestens 2 Mio. EUR für Personen- und Sachschäden und mindestens 100.000,00 EUR für Vermögensschäden betragen und muss in zweifacher Höhe als Gesamtleistung pro Jahr zur Verfügung stehen.

3. Auch wenn die Leistungen der Versicherung den SYNTEGON oder Dritten entstandenen Schaden nicht in vollem Umfang decken sollten, bleibt die Haftung des DIENSTLEISTERS gegenüber SYNTEGON oder den betroffenen Dritten in vollem Umfang bestehen.

§ 8 Abführung von Steuern und Abgaben

Der DIENSTLEISTER erbringt seine Leistungen als selbständiger Unternehmer, unterliegt nicht der Weisungsbefugnis von SYNTEGON und ist bei der Ausübung seiner Tätigkeit insbesondere örtlich und zeitlich nicht gebunden. SYNTEGON und der DIENSTLEISTER sind sich darüber einig, dass durch diesen Vertrag ein Arbeitsverhältnis nicht begründet wird. Der DIENSTLEISTER muss daher selbst für die Altersversorgung und eine Versicherung gegen die Folgen von Krankheit und Unfall für sich selbst bzw. seine Mitarbeiter Sorge tragen. Die Abführung der gesetzlich vorgeschriebenen Abgaben und Steuern obliegt dem DIENSTLEISTER.

§ 9 Geheimhaltung

1. Soweit der DIENSTLEISTER im Zusammenhang mit diesem Rahmenvertrag und/oder den Einzelverträgen Zugang zu Unterlagen einschließlich Zeichnungen, Skizzen und Muster, mündliche Informationen sowie Erkenntnisse und Erfahrungen (nachfolgend "Informationen") erlangt, verpflichtet sich der DIENSTLEISTER:

- die Informationen Dritten gegenüber geheim zu halten und Veröffentlichungen der Informationen zu unterlassen. Verbundene Unternehmen des DIENSTLEISTERS gelten nicht als Dritte, vorausgesetzt, dass Informationsschutzvereinbarungen zwischen dem DIENSTLEISTER und den empfangenden verbundenen Unternehmen bestehen, welche die oben beschriebene Art des Informationsaustauschs mit umfassen.
- die Informationen nur im Rahmen der konkreten Leistungserbringung für SYNTEGON und insbesondere nicht für die eigene Fertigung oder für Lieferungen an Dritte zu verwenden.
- die Informationen nur den Mitarbeitern zugänglich zu machen, die zur Erfüllung der Pflichten aus den Einzelverträgen eingesetzt sind und die dem DIENSTLEISTER gegenüber in gleicher Weise zur Geheimhaltung verpflichtet sind, im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten auch für die Zeit nach ihrem Ausscheiden, und zwar nur in dem Umfang, in welchem dies für vorstehenden Zweck zwingend erforderlich ist.

2. Die vorgenannten Verpflichtungen gelten auch nach Abwicklung der Einzelverträge, es sei denn, dass die Informationen ohne Verschulden des DIENSTLEISTERS allgemein bekannt geworden sind.

3. Alle von SYNTEGON zur Verfügung gestellten Unterlagen einschließlich Zeichnungen, Skizzen sowie Muster bleiben ausschließlich Eigentum von SYNTEGON. Der DIENSTLEISTER verpflichtet sich, diese sorgfältig zu behandeln, aufzubewahren und unverzüglich nach Erfüllung des konkreten Einzelvertrags vollständig an SYNTEGON zurückzugeben.

4. Mit der Weitergabe von Informationen an den DIENSTLEISTER ist eine Lizenzvergabe durch SYNTEGON nicht verbunden. An Informationen, die von SYNTEGON stammen, behält sich SYNTEGON alle Rechte vor, einschließlich Urheberrechten und dem Recht zur Anmeldung von gewerblichen Schutzrechten wie Patenten, Gebrauchsmustern, Topographieschutzrechten usw. Soweit die von SYNTEGON weitergegebenen Informationen von Dritten stammen, gilt dieser Rechtsvorbehalt auch zugunsten dieser Dritten.

5. Von SYNTEGON überlassene und für SYNTEGON erstellte elektronische Daten oder sonstige maschinell gespeicherte Informationen sind nach Abschluss der Arbeiten auf ein ablagefähiges Speichermedium abzulegen und die Speichermedien SYNTEGON zu

übergeben. Soweit die Daten für Servicearbeiten und Ersatzteillieferungen erforderlich sind, kann der DIENSTLEISTER die benötigte Anzahl von Kopien behalten, für diesen Zweck nicht benötigte Daten sind aus dem DV- System des DIENSTLEISTERS zu löschen.

6. Der DIENSTLEISTER verpflichtet sich, die Bestimmungen zur Geheimhaltung bei der Ausführung der Einzelverträge einzuhalten sowie seinen Mitarbeitern und Erfüllungsgehilfen entsprechend die Einhaltung dieser Bestimmungen aufzuerlegen. Auf Verlangen von SYNTEGON hat der DIENSTLEISTER diese Verpflichtung nachzuweisen und SYNTEGON im Einzelfall die Überprüfung in den Betriebs- oder Geschäftsräumen des DIENSTLEISTERS zu ermöglichen.

7. Jede Werbung mit der Vertragsbeziehung oder dem Vertragsgegenstand durch den DIENSTLEISTER sowie die Weitergabe von Informationen hierüber ist unzulässig, es sei denn, SYNTEGON hat einem solchen Vorgehen im Einzelfall vorab schriftlich zugestimmt.

§ 10 Datenschutz

1. SYNTEGON und der DIENSTLEISTER verpflichten sich die jeweils anwendbaren datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu beachten. Auf Verlangen von SYNTEGON hat der DIENSTLEISTER dies nachzuweisen und SYNTEGON im Einzelfall die Überprüfung in den Betriebs- oder Geschäftsräumen des DIENSTLEISTERS zu ermöglichen.

2. Wird im Einzelvertrag die Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch den DIENSTLEISTER im Auftrag von SYNTEGON vereinbart, so ist ein separater Vertrag bezüglich der Auftragsverarbeitung zu schließen.

3. Falls der DIENSTLEISTER im Rahmen der Leistungserbringung Zugriff auf IT-Einrichtungen von SYNTEGON benötigt, hierbei Zugriff auf personenbezogene Daten erhält und dabei „Verantwortlicher“ im Sinne des Art. 4 Nr. 7 DSGVO ist, hat der DIENSTLEISTER vor einem solchen Zugriff seine Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen auf das Datengeheimnis zu verpflichten sowie eine Verpflichtungserklärung zu unterzeichnen in der die Rechte und Pflichten des DIENSTLEISTERS im Zusammenhang mit einem solchen Zugriff geregelt sind.

§ 11 Besondere Bedingungen

1. Der DIENSTLEISTER darf die Bezeichnung SYNTEGON und sonstige Kennzeichen von SYNTEGON und von den mit SYNTEGON verbundenen Gesellschaften nur nach ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung des zuständigen Zentraleinkaufs als Referenz angeben.

2. Grundsätzlich obliegt es dem DIENSTLEISTER, die An- und Abreise zum/vom Veranstaltungsort zu organisieren. Wird die Durchführung einer Veranstaltung an einem Ort außerhalb Deutschlands vereinbart, stellt der DIENSTLEISTER die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Ein- und Ausreiseformalitäten (z.B. Beschaffung von Visa) sicher.

3. Der DIENSTLEISTER berichtet SYNTEGON auf Verlangen über Zwischenstand und Ergebnis seiner Tätigkeit. Insbesondere führt der DIENSTLEISTER einer Zufriedenheitsbefragung der Teilnehmer am Ende der Veranstaltung durch und übergibt Ergebnis und Fragebögen an SYNTEGON.

§ 12 Ausführung von Arbeiten

Personen, die in Erfüllung des Vertrages Arbeiten im Werkgelände von SYNTEGON ausführen, haben die Bestimmungen der jeweiligen Betriebsordnung zu beachten. Die Haftung für Unfälle, die diesen Personen auf dem Werkgelände zustoßen, ist ausgeschlossen, soweit diese nicht

durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung der gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen von SYNTEGON verursacht wurde.

§ 13 Compliance

1. DIENSTLEISTER verpflichtet sich im Rahmen der Geschäftsbeziehung zu SYNTEGON, alle erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung von Korruption und anderer strafbarer Handlungen zum Nachteil von SYNTEGON zu ergreifen. DIENSTLEISTER stellt insbesondere sicher, dass sein Management, seine Mitarbeiter und Dienstleister einschließlich Subunternehmen, Agenten und anderer für DIENSTLEISTER handelnder Personen weder im geschäftlichen Verkehr noch im Umgang mit Amtsträgern oder ihnen gleichgestellten Personen Zahlungen, Geschenke oder sonstige Vorteile anbieten, gewähren bzw. fordern oder annehmen, die gegen geltende Antikorruptionsvorschriften verstoßen. Der Begriff "Amtsträger und gleichgestellte Personen" umfasst vor allem Beamte und Angestellte des öffentlichen Dienstes, staatliche Unternehmen, internationale Organisationen, politische Parteien und Kandidaten sowie jede andere in offizieller Funktion für oder im Namen einer Behörde oder einer internationalen Organisation handelnde Person.
2. DIENSTLEISTER sichert zu, die Vorschriften des Gesetzes zur Regelung des allgemeinen Mindestlohns (Mindestlohngesetz) einzuhalten und von ihm beauftragte Unterlieferanten in gleichem Umfang zu verpflichten. Auf Verlangen weist der DIENSTLEISTER die Einhaltung der vorstehenden Zusicherung nach.
3. DIENSTLEISTER verpflichtet sich im Rahmen der Geschäftsbeziehung zu SYNTEGON, keine Vereinbarungen oder aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen mit anderen Unternehmen zu treffen, die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs gemäß den geltenden Kartellrechtsvorschriften bezwecken oder bewirken.
4. Der DIENSTLEISTER ist verpflichtet, die Anforderungen aus dem Code of Conduct für Geschäftspartner (als Anlage zu diesem Vertrag beigelegt oder auf unserer Homepage unter https://www.syntegon.com/hubfs/05_website/Content/4-About-us/2-Company-Profile/03-Corporate-Governance/Syntegon_Code-of-Conduct-for-Business-Partners_de.pdf einsehbar) einzuhalten. Des Weiteren ist der DIENSTLEISTER verpflichtet, die Grundsätze der Global Compact Initiative der UN (www.unglobalcompact.org) und die jeweiligen gesetzlichen Regelungen zum Umgang mit Mitarbeitern, Umweltschutz und Arbeitssicherheit einzuhalten und bei seinen Tätigkeiten nachteilige Auswirkungen auf Mensch und Umwelt zu verringern.
5. SYNTEGON behält sich für die Vertragsdauer das Recht vor, DIENSTLEISTER nach vorheriger schriftlicher Ankündigung entweder selbst oder durch ein renommiertes Unternehmen zu auditieren, um die Einhaltung der vorgenannten Grundsätze zu überprüfen. Das Audit wird mit DIENSTLEISTER hinsichtlich Umfang, Ort und Zeit abgestimmt.
6. Bei einem Verdacht eines Verstoßes gegen die Verpflichtungen aus Ziffer 1 bis 4 hat DIENSTLEISTER mögliche Verstöße unverzüglich aufzuklären und SYNTEGON über die erfolgten Aufklärungsmaßnahmen zu informieren. Erweist sich der Verdacht als begründet, muss DIENSTLEISTER innerhalb einer angemessenen Frist SYNTEGON darüber informieren, welche unternehmensinternen Maßnahmen er unternommen hat, um zukünftige Verstöße zu verhindern. Kommt DIENSTLEISTER diesen Pflichten nicht innerhalb einer angemessenen Frist nach, behält SYNTEGON sich das Recht vor, den betroffenen Einzelvertrag und/oder diesen Rahmenvertrag fristlos zu kündigen.
7. Bei schwerwiegenden Gesetzesverstößen, insbesondere gegen die Regelungen in Ziffer 1 bis 4 behält SYNTEGON sich das Recht vor, den betroffenen Vertrag oder Auftrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

§ 14 Schlussbestimmungen

1. Änderungen oder Ergänzungen bedürfen der Schriftform.
2. Sollte eine Bestimmung der BB-TD oder der getroffenen Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der Bedingungen im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen.

§ 15 Anwendbares Recht, Gerichtsstand

1. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des internationalen Kollisionsrechts und des UN-Kaufrechts (CISG).
2. Bei allen Rechtsstreitigkeiten, die sich unmittelbar oder mittelbar aus Vertragsverhältnissen ergeben, ist ausschließlicher Gerichtsstand Waiblingen. SYNTEGON ist berechtigt, den Dienstleister auch am Gericht seines Sitzes oder seiner Niederlassung oder am Gericht des Erfüllungsortes zu verklagen.

Anlagen zu den BB-TD:

Anlage 1: zu § 2 – Umfang der Einräumung von Nutzungsrechten an urheberrechtlich und sonst geschützten Rechtspositionen, Verzicht auf Urheberbenennung

1. Der DIENSTLEISTER räumt SYNTEGON an sämtlichen im Rahmen seiner Leistung erstellten, angepassten und überlassenen Konzepten, mündlichen Vorträgen, Unterlagen und sonstigen Materialien wie z.B. Seminarunterlagen, Trainerleitfäden, Präsentationen, einschließlich der Texte, Grafiken, Bilder, Videos, Strukturen, Gliederungen, Inhaltsverzeichnissen, Agenda, Zeichnungen, Darstellungen technischer Art, interaktiven Elemente, Fotoprotokolle etc., soweit diese einem vertraglichen oder gesetzlichen Schutz unterliegen (insbesondere nach dem Urheberrechtsgesetz), und zwar auch, wenn diese erst bei oder nach der Veranstaltung selbst entstehen (nachfolgend zusammenfassend „Werk“ genannt) das nicht ausschließliche, übertragbare, zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränkte Recht zur Nutzung in körperlicher und unkörperlicher Form ein, insbesondere zur Vervielfältigung, Verbreitung, Ausstellung, Vortrag, Aufführung, Vorführung, öffentlichen Zugänglichmachung, Sendung, Wiedergabe durch Bild- oder Tonträger, Wiedergabe von Funksendungen innerhalb von SYNTEGON sowie dessen verbundenen Gesellschaften.

Die eingeräumten Rechte umfassen insbesondere folgende Nutzungsarten:

- a) das Recht zur Vervielfältigung und Verbreitung des Werks in allen Printformen für alle Auflagen und Ausgaben, insbesondere als gebundenes oder ungebundenes Exemplar und das Recht zur Aufnahme des Werkes in Sammlungen aller Art;
- b) das Recht des ganzen oder teilweisen Vorabdrucks und Nachdrucks, des Werkes auch als Fortsetzungsabdruck, in Zeitungen und Zeitschriften sowie in nichtperiodischen Druckwerken und werkbezogenen Werbe- und Pressemitteln, die SYNTEGON-intern sind oder von dessen verbundenen Gesellschaften;
- c) das Recht, das Werk in andere Sprachen oder Mundarten zu übersetzen, das Recht zur Bearbeitung, Aktualisierung, Weiterentwicklung oder sonstigen Umgestaltung des Werkes (inklusive des Autorenvermerkes), auch wenn dies auf kulturelle/lokale Besonderheiten, Anregungen der Teilnehmer und Änderungen der rechtlichen, technischen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen zurückgeht, und das Recht, die so entstandene Bearbeitung auf jede der vertragsgegenständlichen Nutzungsarten zu nutzen;
- d) das Recht, das Werk gemeinsam mit anderen Werken oder anderen Bearbeitungen der Werke des Autors auf eine der vertragsgegenständlichen Nutzungsarten in Form einer Gesamtausgabe zu nutzen;
- e) das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung des Werkes oder Teilen davon unter Verwendung digitaler Speicher- und Wiedergabemedien, unabhängig von der technischen Ausstattung und unter Einschluss sämtlicher digitaler und interaktiver Systeme (z.B. Flash-Speicher, Speichersticks, Speicherkarten, externe Festplatten, CD-ROM, CD-I, e-book, Audio-Hörbuch, Video, cloud-computing, internetbasiert, intranetbasiert, e-mail, Datenbrille), und sonstige Formen des electronic publishing), virtuelle Universität;
- f) das Recht zur sonstigen Vervielfältigung und Verbreitung sowie Bearbeitung des Werkes, z.B. in Postern, Präsentationen, insbesondere durch digitale, fotomechanische oder ähnliche Verfahren (z.B. Fotokopie, Scannen);
- g) das Recht, das Werk ganz oder teilweise durch Funk, wie Ton- und Fernsehfunk, Satellitenrundfunk, Kabelfunk oder ähnliche technische Mittel, der Öffentlichkeit zugänglich zu machen;

- h) das Recht zur Verfilmung und Wiederverfilmung des Werkes einschließlich der Rechte zur Bearbeitung und/oder Weiterentwicklung des Werkes als Drehbuch und zur Vorführung des so hergestellten Films zu internen Zwecken innerhalb von SYNTEGON und den verbundenen Gesellschaften;
- i) das Recht zur Bearbeitung und Verwertung des verfilmten Werkes im Fernsehen oder auf ähnliche Weise (z.B. jede Art des Abruffernsehens, video-on-demand, WebTV, online-Fernsehen, etc.), einschließlich des Wiedergaberechts;
- j) das Recht zur Bearbeitung und Vervielfältigung sowie Verbreitung des Werks bzw. von dessen Verfilmung auf Bild-/Tonträgern jeder Art (z.B. digitale Speicher, DVD, CD-ROM, CD-I, Videokassetten, Videoplatten, Videobänder, Chips etc., einschließlich aller technischen Datenformate insbesondere zur Speicherung von Video-, Bild- und Audiodaten wie wmv, mpg, mp4, mp3, avi, mov, swf, rm, jpg, bmp, gif, tiff, pdf);
- k) das Recht zur elektronischen Speicherung in einer Datenbank und öffentlichen Verfügbarmachung der Daten;
- l) das Recht, das Werk ganz oder teilweise in elektronischen Datenbanken, elektronischen Datennetzen, Telefondiensten etc. einzuspeisen, zu speichern und zu archivieren sowie mittels digitaler oder anderweitiger Speicher- und Übertragungstechnik einer Vielzahl von Nutzern derart, insbesondere im Rahmen sog. On-Demand-Dienste, zur Verfügung zu stellen, dass diese das Werk oder Teile davon auf jeweils individuellen Abruf (insbesondere Push-and-Pull Techniken) kurzfristig mittels eines Fernseh-, Computer-, Mobilfunk-, Smartphone-, Tablet- und/oder sonstigen Gerätes unter Einschluss sämtlicher Übertragungswege (Kabel, Funk, Mikrowelle, Satellit) und sämtlicher Verfahren (GSM, UMTS, etc.) sowie unter Einschluss sämtlicher Protokolle (z.B. TCP-IP, IP, HTTP, WAP, HTML, etc.) empfangen können. Eingeschlossen ist auch das Recht eine interaktive Nutzung des Werkes oder von Teilen daraus, d.h. insbesondere eine individuelle Bearbeitung, Kürzung, Umgestaltung und sonstige Veränderung, ggf. in Verbindung mit anderen Werken durch den Nutzer zu ermöglichen; vorgenannte Rechte gelten insbesondere für die weltweite Nutzung im SYNTEGON-Intranet (SYNTEGON Global Net „BGN“, Connect);
- m) das Recht zum Vortrag des ganzen Werkes oder von Teilen daraus, auch in bearbeiteter Form, durch Dritte;
- n) die an dem Werk oder seiner Bild- oder Tonträgerfixierung oder durch Lautsprecherübertragung oder Sendung entstehenden Wiedergabe- und Überspielungsrechte;
- o) das Recht zur Bearbeitung des Werkes als Bühnenstück, Choreographie, Puppentheater oder ähnliche bühnenmäßige Darstellung, sowie das Recht zur Aufführung des so bearbeiteten Werkes bei SYNTEGON und dessen verbundenen Gesellschaften;
- p) das Recht zur Aufnahme des Werkes auf Vorrichtungen zur wiederholbaren Wiedergabe mit Bild- oder Tonträger sowie das Recht zu deren Vervielfältigung, Verbreitung und Wiedergabe;
- q) das Recht zur Bearbeitung und Verwertung des Werkes im Rundfunk, z.B. als Hörspiel, einschließlich des Rechts zur Wiedergabe;
- r) das Recht zur Vertonung;
- s) das Recht zum gewerblichen oder nichtgewerblichen Ausleihen oder Vermieten von Vervielfältigungsstücken gleich welcher Art;
- t) das Recht, das Werk durch Abdruck, Sendung oder sonstige Wiedergabe ganz oder teilweise zur Werbung für SYNTEGON, das Werk selbst oder Dritte zu nutzen;
- u) das Recht zur weltweiten Einräumung von Rechten zur Ausübung aller vorgenannten Rechte, insbesondere an externe Trainer.

2. SYNTEGON kann die eingeräumten Rechte ganz oder teilweise auf Dritte übertragen, ohne dass es hierzu der gesonderten Zustimmung des DIENSTLEISTERS bedarf.

3. Die vorstehend an SYNTEGON eingeräumten Rechte beinhalten eine Nutzung durch sämtliche Abteilungen von SYNTEGON, insbesondere SYNTEGON Training Center (BTC-RO), Personalabteilungen etc. an sämtlichen Standorten weltweit sowie die Nutzung durch verbundenen Gesellschaften der SYNTEGON-Gruppe; außerdem umfasst ist die notwendige Nutzung durch die für SYNTEGON tätigen internen und externen Organisations- und Druckdienstleister und sonstigen an der Veranstaltungsorganisation beteiligten Stellen, externen Lieferanten (Supplier Development), Hospitanten und Teilnehmer an Schulungen; sowie – ggf. im Wege der Unterlizenzierung – die Nutzung durch externe Anbieter (z.B. Business School). Klargestellt wird ferner, dass das Recht zur Nutzung des Werks unabhängig davon ist, ob der DIENSTLEISTER oder Dritte eine Veranstaltung tatsächlich durchgeführt hat/haben bzw. ob der jeweilige Nutzer an einer Schulung teilgenommen hat; außerdem gelten die Nutzungsrechte auch für den Fall, dass die Teilnehmer selbst interne/externe Trainer sind (sog. Train-the-Trainer).

4. Der DIENSTLEISTER verpflichtet sich, die erstellten Werke stets mit einem Copyright-Vermerk „© SYNTEGON“ mit Angabe der Jahreszahl zu versehen und die sonstigen Vorgaben zur Einbindung in Formatvorgaben von SYNTEGON zu beachten. Der DIENSTLEISTER verzichtet schuldrechtlich gegenüber SYNTEGON auf eine Geltendmachung seines Rechts auf Urheberbenennung nach § 13 UrhG.

Anlage 1a: zu § 3 Software – Nutzungsrechte sowie weitere Rechte und Pflichten

1. Soweit der DIENSTLEISTER im Rahmen seiner Leistung Software erstellt und/oder überlässt, gelten hierfür die nachfolgenden Regelungen.

2. Der DIENSTLEISTER ist verpflichtet, SYNTEGON die Software im Objektcode einschließlich der zugehörigen Benutzerdokumentation auf Datenträger oder durch Ermöglichung eines Downloads zu überlassen und die Nutzungsrechte nach Ziffer 3 einzuräumen.

3. Der DIENSTLEISTER räumt hiermit allen verbundenen Gesellschaften der SYNTEGON-Gruppe ein nicht ausschließliches, zeitlich unbeschränktes Recht zur Nutzung der Software ein. Die Software darf durch die Anzahl natürlicher Personen gleichzeitig genutzt werden, die der von SYNTEGON erworbenen Lizenzen entspricht. Die zulässige Nutzung umfasst zumindest die Installation der Software, das Laden in den Arbeitsspeicher sowie den bestimmungsgemäßen Gebrauch. Die Anzahl der Lizenzen sowie Art und Umfang der Nutzung bestimmen sich im Übrigen nach den weiteren Vereinbarungen.

4. SYNTEGON kann zusätzlich eine beliebige Vervielfältigung der Software zu Sicherungszwecken vornehmen. Die Sicherungskopie ist als solche zu kennzeichnen und mit einem Hinweis auf den DIENSTLEISTER zu versehen. Ist aus Gründen der Datensicherheit oder der Sicherstellung einer schnellen Reaktivierung des Computersystems nach einem Totalausfall die turnusmäßige Sicherung des gesamten Datenbestands einschließlich der eingesetzten Computerprogramme unerlässlich, darf SYNTEGON Sicherungskopien in der zwingend erforderlichen Anzahl herstellen. Die betreffenden Datenträger sind entsprechend zu kennzeichnen. Die Sicherungskopien dürfen nur zu rein archivarisches Zwecken verwendet werden.

5. Die Rückübersetzung des überlassenen Programmcodes in andere Codeformen (Dekompilierung) sowie sonstige Arten der Rückerschließung der verschiedenen Herstellungsstufen der Software (Reverse-Engineering) einschließlich einer Programmänderung sind für den eigenen Gebrauch von SYNTEGON zulässig, insbesondere zum Zwecke der Fehlerbeseitigung oder Erweiterung des Funktionsumfangs. Zum eigenen Gebrauch im Sinne dieser Regelung zählt insbesondere der beruflichen oder erwerbswirtschaftlichen Zwecken dienende Gebrauch, sofern er sich auf die eigene Verwendung durch SYNTEGON oder SYNTEGON-Mitarbeiter beschränkt und nicht nach außen hin in irgendeiner Art und Weise zu einer gewerblichen Verwertung führen soll. Die Entfernung eines Kopierschutzes oder ähnlicher Schutzmechanismen ist durch SYNTEGON oder beauftragte Dienstleister zulässig, sofern durch diesen Schutzmechanismus die störungsfreie Programmnutzung beeinträchtigt oder verhindert wird.
6. SYNTEGON darf die Software einschließlich des Benutzerhandbuchs und des sonstigen Begleitmaterials auf Dauer an Dritte veräußern oder verschenken, vorausgesetzt der erwerbende Dritte erklärt sich mit der Weitergeltung der vorliegenden Vertragsbedingungen auch ihm gegenüber einverstanden. Im Falle der Weitergabe muss SYNTEGON dem neuen Anwender sämtliche Programmkopien einschließlich gegebenenfalls vorhandener Sicherheitskopien übergeben oder die nicht übergebenen Kopien vernichten. Infolge der Weitergabe erlischt das Recht von SYNTEGON zur Programmnutzung.
7. Der DIENSTLEISTER verpflichtet sich, auf Verlangen von SYNTEGON einen Softwarepflegevertrag zu üblichen Konditionen abzuschließen.